



## Kanton Basel-Landschaft

# Abstimmungsvorlagen

**27. November 2016**

- 2 Formulierte Gesetzesinitiative vom 21. Mai 2015 «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal» mit Gegenvorschlag des Landrats
- 3 Landratsbeschluss vom 14. April 2016 betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP)
- 4/5 Änderung vom 16. Juni 2016 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und des Energiegesetzes Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich

## ■ Inhaltsverzeichnis

<b>Empfehlung an die Stimmberechtigten</b>	<b>4</b>
<b>Kurz und bündig</b>	<b>5</b>
<b>An die Stimmberechtigten</b>	<b>8</b>
<b>2 Formulierte Gesetzesinitiative vom 21. Mai 2015 «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal» mit Gegenvorschlag des Landrats</b>	
Erläuterungen des Regierungsrates	9
Erläuterungen des Initiativkomitees	15
Initiativtext	18
Gegenvorschlag des Landrats	20
Landratsbeschluss	22
<b>3 Landratsbeschluss vom 14. April 2016 betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte)</b>	
Erläuterungen des Regierungsrates	23
Erläuterungen des Referendumskomitees	29
Landratsbeschluss	32

**4/5 Änderung vom 16. Juni 2016 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und des Energiegesetzes Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich**

Erläuterungen des Regierungsrates	33
Verfassungsänderung	42
Gesetzesänderung	44
Landratsbeschluss	47

## ■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

zu den kantonalen Vorlagen vom 27. November 2016

- **Nein\*\*** zur formulierten Gesetzesinitiative vom 21. Mai 2015 «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal»
- **Ja\*\*** zur Änderung vom 16. Juni 2016 des Strassengesetzes (Gegenvorschlag des Landrats)
- **Bei der Stichfrage: «Gegenvorschlag» ankreuzen**
- **Ja\*** zum Landratsbeschluss vom 14. April 2016 betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte)
- **Ja\*** zur Änderung vom 16. Juni 2016 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich
- **Ja\*** zur Änderung vom 16. Juni 2016 des Energiegesetzes Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich

\* Empfehlung von Landrat und Regierungsrat

\*\* Empfehlung des Regierungsrats

## ■ Kurz und bündig

*Formulierte Gesetzesinitiative vom 21. Mai 2015 «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal» mit Gegenvorschlag des Landrats*

Gemäss der formulierten Gesetzesinitiative soll im kantonalen Strassen-gesetz festgelegt werden, dass die Rheinstrasse zwischen Hülften und Liestal im Normalbetrieb 2 Fahrstreifen mit einem zusätzlichen Mehr-zweckstreifen aufweist und bei einer Sperrung der A22 zwischen Pratteln und Liestal bzw. des Schönthaltunnels die Rheinstrasse umgehend auf 3 Fahrstreifen umgestellt werden kann.

Regierungsrat und Landrat lehnen die Initiative ab, weil die Forderung der Initiative eine komplexe technische Ausrüstung der Rheinstrasse mit hohen Kosten für Bau und Unterhalt erfordert. Dies für ein System, das in analoger, komplexer Art und Weise nicht bekannt ist und deshalb entsprechende Risiken beinhaltet. Der Landrat hat in Ablehnung der Initiative einem vom Regierungsrat ausgearbeiteten Gegenvorschlag anlässlich seiner Sitzung vom 16. Juni 2016 zugestimmt. Der von Regierungsrat und Landrat befürwortete Gegenvorschlag sieht im Grundzustand wie die Initiative 2 Fahrspuren mit einem zusätzlichen Mehrzweckstreifen vor; für die Umstellung auf 3 Fahrspuren wird aber ein Zeitraum von wenigen Tagen, d.h. 2 bis 3 Tagen, benötigt. Damit kann auf eine umfangreiche und in Erstellung und Unterhalt kostspielige technische Ausrüstung der Rheinstrasse verzichtet werden. Der Landrat hat auf eine ausdrückliche Abstimmungsempfehlung verzichtet.

*Landratsbeschluss vom 14. April 2016 betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte)*

Wenn gebaut wird, fällt Aushub wie Erde und Steine an. Dieser saubere Aushub muss laut eidgenössischer Gesetzgebung umweltgerecht deponiert werden. Die Festsetzung von geeigneten Deponiestandorten im Kantonalen Richtplan bildet dazu die erste planerische Voraussetzung. Die Auswahl der Deponiestandorte für die Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck erfolgte im Rahmen einer systematischen

Standortsuche und -evaluation, begleitet von einem unabhängigen Ingenieurbüro. In diesen Prozess eingebunden waren sämtliche betroffenen Gemeinden. Mit der Festlegung der neuen Deponiestandorte im Kantonalen Richtplan wird der bestehende Engpass entschärft, denn der Aushub wird heute überwiegend im angrenzenden Ausland entsorgt. Da die Wege ins Ausland zukünftig ungewiss sind, sind Deponien auf eigenem Gebiet zwingend. Sie bedeuten eine Entsorgungssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft beim Bauen. Die ausgewählten Deponiestandorte gefährden gemäss Experten die Trinkwasserversorgung der betroffenen Gemeinden nicht. Gegen den entsprechenden Landratsbeschluss, mit welchem Deponiestandorte in Aesch, Zwingen und Blauen im Richtplan festgelegt werden sollen, wurde aufgrund der Festlegung der Standorte in Zwingen und Blauen vom Komitee "Depo-NIE im Quellgebiet" das Planungsreferendum ergriffen, so dass nunmehr das Stimmvolk entscheiden muss.

*Änderung vom 16. Juni 2016 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und des Energiegesetzes Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich*

Damit die Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Baselbieter Energiepaket) auch künftig sichergestellt werden kann, entschied der Landrat am 16. Juni 2016 mit 55:24 Stimmen bei 6 Enthaltungen, dem Stimmvolk die Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich zum Beschluss vorzulegen. Die Energieabgabe soll bis längstens Ende 2030 erhoben werden.

Bis heute wurden die Fördermassnahmen mittels eines Verpflichtungskredites zu Lasten des allgemeinen Staatshaushalts finanziert. Der bestehende Verpflichtungskredit ist bald aufgebraucht und ein neuer Kredit aus dem allgemeinen Staatshaushalt ist bei der heutigen Finanzlage des Kantons in Frage gestellt. Deshalb soll die Finanzierung über eine Energieabgabe erfolgen.

Damit die Umsetzung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Baselbieter Energiepaket) bei einer Annahme der Energieabgabe (Abstimmung Nr. 4) erfolgen kann, beschloss der Landrat am 16. Juni

2016 mit 56:25 Stimmen bei 5 Enthaltungen, dem Stimmvolk eine Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes durch einen zusätzlichen § 35a vorzulegen. Mit dieser Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes wird gewährleistet, dass die Erhebung der Abgabe in einem vorgegebenen Rahmen erfolgen kann (gesetzliche Regelung der Abgabe).

Die Fördermassnahmen im Energiebereich leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäss kantonalem Energiegesetz.

Die vom Landrat am 16. Juni 2016 beschlossene Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich unterliegt, da es sich rechtlich um eine kantonale Steuer handelt, gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung. Die Bundesversammlung, d.h. Nationalrat und Ständerat, muss eine vom Volk beschlossene Änderung der Kantonsverfassung noch gewährleisten (Feststellung, dass die Änderung bundesrechtskonform ist). Deshalb tritt die Änderung der Kantonsverfassung nur und erst in Kraft, wenn der Bund die Gewährleistung ausgesprochen hat.

Die hier zur Diskussion stehende Ergänzung des neuen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016, mit welcher die verfassungsmässig zu verankernde Energieabgabe (grüner Stimmzettel Nr. 5) umgesetzt werden soll, unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung. Die Kantonsverfassung verlangt, dass bei der Einführung einer neuen kantonalen Steuer auf Verfassungsstufe, wie sie die Energieabgabe ist, gleichzeitig die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen sind (§ 131 Absatz 2 der Kantonsverfassung). Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche die vorliegende Änderung des neuen Energiegesetzes annehmen und damit die Umsetzung der Energieabgabe auf Gesetzesstufe zustimmen, sollten folgerichtig auch zur Verfassungsänderung (grüner Stimmzettel Nr. 4) "Ja" sagen, denn wenn die Verfassungsänderung nicht angenommen wird, kann auch das Gesetz, selbst wenn es angenommen werden sollte, nicht in Kraft treten. Die Gesetzesänderung setzt zwingend die Verfassungsänderung voraus. Denkbar ist es aber, dass Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zwar die Energieabgabe auf Verfassungsstufe befürworten, aber die hier vorgeschlagene Umsetzung auf Gesetzesstufe nicht. Wenn die Verfassungsänderung angenommen wird, nicht aber die Gesetzesänderung, so muss der Landrat eine neue Umsetzungsgesetzgebung ausarbeiten.

## ■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die formulierte Gesetzesinitiative vom 21. Mai 2015 «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal» mit Gegenvorschlag des Landrats (**Abstimmung 2**) unterliegt gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Der im Amtsblatt Nr 16/2016 publizierte Landratsbeschluss vom 14. April 2016 betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP) (Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte)) (**Abstimmung 3**) unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung, nachdem die Landeskanzlei mittels Verfügung das Zustandekommen des Referendums am 13. Juli 2016 festgestellt und am 21. Juli 2016 im Amtsblatt publiziert hat.

Die Änderung des Energiegesetzes Basel-Landschaft (**Abstimmung 5**) hat der Landrat am 16. Juni 2016 beschlossen. Da die Vorlage im Landrat das 4/5-Mehr nicht erreicht hat, unterliegt sie gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung. Die damit verbundene Verfassungsänderung (**Abstimmung 4**) unterliegt gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe a der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ **Erläuterungen des Regierungsrates betreffend formulierte Gesetzesinitiative vom 21. Mai 2015 «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal» mit Gegenvorschlag des Landrats**

Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 2**)

Frage 1:

Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative vom 21. Mai 2015 **«zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal»** annehmen?

Frage 2:

Wollen Sie die Änderung vom 16. Juni 2016 des Strassengesetzes (**Gegenvorschlag des Landrats**) annehmen?

Für den Fall, dass in der Abstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag mehrheitlich bejaht werden:

**Stichfrage:**

Ziehen Sie die Initiative oder den Gegenvorschlag vor?

Initiative

Gegenvorschlag

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

## **1. Ausgangslage**

Im rechtskräftigen Projekt für die H2, Pratteln - Liestal (HPL), ist auch der Rückbau der Rheinstrasse enthalten. Seit 2002 liegt ein entsprechendes rechtskräftiges Projekt vor.

Da das rechtskräftige Projekt nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entspricht, wurde unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und weiterer betroffener bzw. interessierter Kreise ein ertüchtigtes Projekt

ausgearbeitet, das seit 2014 vorliegt. Dieses Projekt sieht wie das bestehende rechtskräftige Projekt einen Fahrstreifen pro Richtung vor; im Zuge einer veränderten Gestaltung soll aber ein zusätzlicher Mehrzweckstreifen erstellt werden. Dieser Mehrzweckstreifen dient u. a. als Querungshilfe für Fussgänger sowie als Abbiegehilfe für den motorisierten Verkehr und den Veloverkehr, womit die Erreichbarkeit für das Gewerbe und die umliegenden Quartiere klar verbessert wird. Dieses ertüchtigte Projekt wird von den Anstössergemeinden unterstützt.

Nach Eröffnung der H2 Pratteln - Liestal (HPL) im Dezember 2013 wurde die Rheinstrasse durchgehend auf 2 Spuren ummarkiert und es wurde generell Tempo 50 km/h als Höchstgeschwindigkeit signalisiert. Bauliche Massnahmen wurden praktisch keine getroffen. Die Strasse selbst und insbesondere die darin verbauten Werkleitungen haben einen hohen Instandsetzungsbedarf; zudem weisen auch die Trottoirs an vielen Stellen eine ungenügende Breite auf. Aus diesen Gründen soll mit der ohnehin notwendigen Instandsetzung ein ertüchtigtes, den heutigen und künftigen Anforderungen genügendes Projekt umgesetzt werden; so soll die Rheinstrasse für Gewerbe und Wohnen eine attraktive Adresse bilden.

## **2. Volksinitiative "zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)"**

Am 6. Mai 2015 ist die formulierte Gesetzesinitiative "zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)" mit 1'678 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Die Initiative sieht die Einfügung einer neuen Bestimmung im kantonalen Strassengesetz vor (§ 43d, Wortlaut unter Kapitel "Initiativtext").

Gemäss der Initiative hat die Strassenführung dreispurig (2 vollwertige Fahrstreifen und 1 Mehrzweckstreifen) zu erfolgen. Diese Forderung stimmt mit dem vorgesehenen ertüchtigten Projekt und auch mit dem Gegenvorschlag des Landrats überein. Weiter fordert die Initiative, dass der in der Mitte liegende Mehrzweckstreifen im Ereignisfall umgehend geöffnet werden kann, um eine 3-streifige Verkehrsführung zu ermöglichen.

Um in Spitzenstunden zu erreichen, dass sich kein grösserer Stau bildet, ist gemäss Fachexperten eine Umstellung bereits innert 15 Minuten

notwendig; die Initianten sprechen von maximal 30 Minuten. Dafür sollen die notwendigen baulichen Massnahmen und die erforderlichen Verkehrsleitsysteme vorgesehen werden.

Um diese Vorgabe zu erreichen, sind neben einer umfangreichen technischen Ausrüstung der Rheinstrasse (Verkehrsleitsystem, versenkbare Poller, Knoten und Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlagen, Über- und Unterführungen etc.) je eine zusätzliche Ein- und Ausfahrt im Bereich Wölfer (d. h. vor dem nördlichen Tunnelportal) notwendig, die im Ereignisfall in Betrieb genommen werden können. Dabei ist insbesondere das Bauwerk für die Ausfahrt auf die Wölferstrasse infolge der bestehenden Stützmauern und steilen Böschungen sehr aufwendig. Für die zusätzlich notwendigen Massnahmen wurden Mehrkosten von minimal CHF 20 Mio. abgeschätzt.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist keine vergleichbare Anlage mit analogen Randbedingungen bekannt; somit fehlen entsprechende Erfahrungen bezüglich Umsetzung und Betrieb.

### **3. Der Gegenvorschlag des Landrats**

Der Landrat hat einem vom Regierungsrat ausgearbeiteten Gegenvorschlag zugestimmt. Um die Meinungsverschiedenheiten bezüglich Realisierung des rechtskräftigen bzw. des ertüchtigten Projektes zu beenden, wird auch mit dem Gegenvorschlag das rechtskräftige Projekt aufgehoben, so dass auf Basis des ertüchtigten Projektes, das die gleiche Stossrichtung aufweist wie der Gegenvorschlag, ein neues Projekt zur Rechtskraft geführt und realisiert werden kann. Der Gegenvorschlag, wie er von Regierungsrat und Landrat befürwortet wird, lehnt sich an die Initiative an und trägt auch dem Umstand Rechnung, dass der Schönthaltunnel für einen längeren Zeitraum nicht befahrbar sein könnte (Brand, schwerer Verkehrsunfall etc.). Im Bedarfsfall kann gemäss Gegenvorschlag eine 3-streifige Verkehrsführung auf der Rheinstrasse innerhalb einer Frist von wenigen Tagen (ca. 2-3 Arbeitstage) umgesetzt werden. Hierfür sind auf der Rheinstrasse gewisse technische Vorkehrungen erforderlich, zudem muss ab der Wölferstrasse eine temporäre Einfahrt zur A22 erstellt werden, die aber so oder so spätestens dann realisiert werden müsste, wenn beim Schönthaltunnel eine umfassende Sanierung ansteht. Für diese Zusatzaufwendungen wird mit Kosten von ca. CHF 4 Mio. gerechnet.

Der Gegenvorschlag sieht wie die Initiative eine Ergänzung des kantonalen Strassengesetzes um einen § 43d (Wortlaut unter Kapitel "Gegenvorschlag des Landrats") vor.

#### **4. Die Haltung des Regierungsrates**

Die Initiative wird vom Regierungsrat abgelehnt, da die mit ihr geforderte umgehende Umstellung auf 3 Fahrstreifen massive bauliche und technische Projektergänzungen verlangt, viel zu teuer und mit hohen Projektrisiken behaftet ist.

Die Umsetzung der Initiative beinhaltet unbekannte technische Risiken; die vom Regierungsrat geschätzten Kosten von minimal CHF 20 Mio. sind eine grobe Schätzung und können auch höher ausfallen. Die erstmalige Erstellung einer solchen Anlage wäre ein Pilotprojekt mit den entsprechend hohen technischen und finanziellen Risiken. Gestalterisch wäre eine solche Anlage mit eng beieinander liegenden Signalportalen, Videoüberwachungsanlagen und Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen statt Kreiseln, die kostengünstiger zu betreiben sind und zu einer Verstetigung des Verkehrs führen, kaum befriedigend zu realisieren.

Dagegen wird bei einer Annahme des Gegenvorschlages die Möglichkeit geschaffen, die Rheinstrasse nach den heutigen Erkenntnissen und Bedürfnissen zu erneuern und umzugestalten, ohne teure Experimente einzugehen. Der Gegenvorschlag basiert auf bekannten technischen Systemen. Trotzdem werden damit die Voraussetzungen geschaffen, auf der Rheinstrasse innert wenigen Tagen 3 Fahrstreifen in Betrieb zu nehmen. Mit dem Gegenvorschlag wird auch das veraltete rechtskräftige Projekt aufgehoben und damit der Weg frei zur Realisierung eines ertüchtigten Projektes, das auch von den Anstössergemeinden unterstützt wird, den Anliegen des Gewerbes entgegenkommt und auch den Anliegen der Anwohnenden mehr entspricht als die Initiative.

## 5. Die Haltung des Landrates

Der Landrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 16. Juni 2016 mit 50:34 Stimmen bei 5 Enthaltungen die formulierte Gesetzesinitiative abgelehnt und dem Gegenvorschlag zugestimmt. Er hat aber auf eine entsprechende Abstimmungsempfehlung verzichtet.

### Empfehlung

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 27. November 2016 wie folgt zu stimmen:

- Nein zur formulierten Gesetzesinitiative «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)»
- Ja zur Änderung vom 16. Juni 2016 des Strassengesetzes (Gegenvorschlag des Landrats)

Der Landrat verzichtet auf eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Stimmberechtigten.

Liestal, 20. September 2016

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Weber  
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat:

- Gesetzesänderung (Gegenvorschlag)

[www.bl.ch/2016-11-abstimmung2ges](http://www.bl.ch/2016-11-abstimmung2ges)

- Landratsbeschluss betreffend Gesetzesänderung und Ablehnung der Initiative

[www.bl.ch/2016-11-abstimmung2lrb](http://www.bl.ch/2016-11-abstimmung2lrb)



■ **Erläuterungen des Initiativkomitees betreffend formulierte Gesetzesinitiative vom 21. Mai 2015 «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal» mit Gegenvorschlag des Landrats**

**Der geplante Luxus-Rückbau der Rheinstrasse ist nicht nur zu teuer. Die Folgen wären Chaos auf den Baselbieter Strassen im Ereignisfall auf der A22, ein Rückfall in alte Zeiten des dauernden Verkehrskollapses. Dem gegenüber schlägt die Initiative zur "Sicherung der Verkehrskapazität auf der Rheinstrasse Pratteln-Liestal" eine zukunftsgerichtete, wirtschaftsverträgliche und finanziell tragbare Variante vor: Den Erhalt der heutigen zweispurigen Rheinstrasse mit der Möglichkeit, eine zusätzliche Spur für den Ausweichverkehr freizugeben, falls es auf der A22 zu Sanierungsarbeiten oder zu einem Ereignis wie einem grösseren Unfall oder einem Brand kommt.**

Nach einer 40-jährigen Leidensgeschichte konnte die A22 mit dem Schönthaltunnel im Dezember 2013 eröffnet werden. Das Resultat hat sämtliche Erwartungen übertroffen. Der Verkehr hat sich von der konstant verstopften Rheinstrasse auf die A22 verlagert und läuft dort flüssig. Auf der gewerblich genutzten Rheinstrasse kam bei den Unternehmen Aufbruchstimmung auf, entsprechend fassten sie Investitionen ins Auge. Jetzt soll die Strasse zurückgebaut und unattraktiv gemacht werden. Planungs- und Investitionssicherheit sind weg. Hintergrund ist eine veraltete Prognose. Bis zur Tunneleröffnung haben nämlich die Behörden stets betont, die Verkehrsteilnehmenden müssten aktiv dazu gebracht werden, die neue Umfahrungsstrecke zu akzeptieren. Deswegen müsse die Rheinstrasse für den Fahrzeugverkehr unattraktiv gestaltet werden, sie sei dafür nicht nur auf zwei Spuren zu reduzieren, sondern man müsse ihr Quartiercharakter verleihen. Heute zeigt sich: Von täglich rund 45'000 Fahrzeugen auf dem Abschnitt fahren rund 37'000 durch den Tunnel. Nur die wenigsten benutzen noch die Rheinstrasse. Die von den Behörden propagierte Angst, es würden zu viele Autofahrer weiterhin auf der Rheinstrasse statt im Tunnel fahren, ist unbegründet. Ein Rückbau der Rheinstrasse entspricht also einer in die Vergangenheit gewandten Ideologie. Heute sprechen hingegen sechs Gründe gegen den Rückbau:

### **Erstens: Überregionales Verkehrschaos im Ereignisfall**

Was in einem Ereignisfall auf der A22 geschieht, haben wir verschiedentlich erlebt: Nicht nur die Rheinstrasse ist wieder völlig verstopft. Das gesamte Strassennetz in der Nordwestschweiz ist innert Minuten überlastet - bis hin zum Birseck. Darum ist die Kapazität auf der Rheinstrasse für den Notfall zu erhalten. Dazu soll es auf möglich sein im Ereignisfall auf der A22 (und nur dann) auf der Rheinstrasse einen Mittelstreifen innert kürzester Zeit freigegeben zu können.

### **Zweitens: Schwerverkehr im Wohnquartier**

Die Rheinstrasse ist nach wie vor die Schwerverkehrs-Transportroute durch den Kanton Baselland. Schwerverkehr durch Quartierstrassen ist undenkbar. Ein Rückbau der Rheinstrasse zu einer Quartierstrasse ist deswegen abzulehnen.

### **Drittens: Fehlende politische Legitimation**

Die von den Kantonsplanern vorgesehene Lösung entspricht einer Deklassierung der Rheinstrasse mittels einer angestrebten Funktionsänderung von einer gemischten, absoluten Hauptverkehrsachse bzw. Erschliessungsstrasse mit Personen- und viel Warenverkehr zu einer quartierähnlichen Strasse. Dafür fehlt jegliche politische Legitimation.

### **Viertens: Verlust von Jobs und Lehrstellen**

Heute ist die Rheinstrasse eine intensiv gewerblich genutzte Strasse. Eine Änderung der Funktionalität hin zu mehr Wohnen führt zum Wegzug von Unternehmen und damit zum Verlust von Arbeitsplätzen und Lehrstellen.

### **Fünftens: technologischer Fortschritt**

Vor dem Hintergrund des technologischen Fortschritts (Digitalisierung) ist absehbar, dass der Bedarf an Strasseninfrastruktur tendenziell zu- statt abnimmt. Das gilt insbesondere auch für den öV. Bestehende Infrastruktur für teures Geld zurückzubauen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.

## **Sechstens: die Kosten**

Dass die von den Initianten vorgeschlagene Lösung tatsächlich so teuer kommt, wie von der Verwaltung geschätzt wird, ist haltlos. Diese hat eine einzige, sehr aufwändige Variante unter Einsatz von viel teurer Elektronik gerechnet. Es geht auch einfacher und günstiger, wie sich das Initiativ-Komitee von renommierten Verkehrsingenieuren aufzeigen liess. Offenbar gilt aber: Was nicht sein darf, kann nicht sein. Gar nicht berücksichtigt wurden volkswirtschaftliche Kosten (Staukosten, Zeitverlust u.a.) Allerdings spielt die grosse Unschärfe der Kosten aktuell eine untergeordnete Rolle. Abgestimmt wird über die Grundsatzfrage Luxus-Rückbau oder Sicherung der Verkehrs-Kapazitäten. Erst dann geht es um das Bauprojekt und die Frage nach dem Bau-Standard.

## **Fazit: 2x JA, Stichentscheid Initiative**

Der Landrat setzte der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber. Dieser will zwar ebenfalls die Kapazitäten erhalten. Die dafür vorgesehene dritte Spur soll aber nicht wie bei der Initiative innert kurzer Zeit freigegeben werden können, sondern erst nach Tagen. Die ungenauen Kostenschätzungen haben zu diesem Entscheid beigetragen. Ob Gegenvorschlag oder Initiative: Es geht letztlich um die Grundsatzfrage, ob die Rheinstrasse künftig zu keinem Zeitpunkt mehr (auch nicht im Ereignisfall oder bei Sanierungen) dreispurig befahren werden kann, oder ob mittels einer intelligenten Verkehrsführung mit einem Mehrzweckstreifen im Normalbetrieb eine Ausweichspur für den Ereignisfall zur Verfügung steht. Um sowohl für den Kanton als auch für die dort ansässige Wirtschaft Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen, ist auf einen Luxus-Rückbau zu verzichten. Sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative stellen das sicher. Deshalb: 2x JA, Stichentscheid Initiative.

## ■ **Initiativtext**

### **Kantonale formulierte Gesetzesinitiative «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)»**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Strassengesetz vom 24. März 1986 (GS 29.252; SGS 430) wird wie folgt geändert:

#### **§ 43d Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (neu)**

<sup>1</sup> Betreffend das Bauprojekt «Rückbau der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal» leiten – unter der Federführung des Regierungsrates – die kantonalen Behörden unverzüglich alle rechtlich und sachlich notwendigen Schritte ein, um die Umsetzung der in Absatz 2 beschriebenen Massnahmen zu bewirken. Die im Widerspruch zu diesen Massnahmen stehenden Planungs- und Ausführungsbeschlüsse zum Rückbau der Rheinstrasse sind entsprechend zu ändern.

<sup>2</sup> Um in ausserordentlichen Situationen (vorübergehend ganze oder teilweise Sperrung des A22-Tunnels) möglichst ohne Verzögerung einen geordneten Verkehrsfluss aufrecht erhalten zu können, sind – unter Beachtung der Umweltverträglichkeit – im Sinne einer Kapazitätssicherung für den Rückbau der Rheinstrasse folgende Massnahmen zu treffen:

- a. Die Strassenführung hat dreispurig (2 vollwertige Fahrstreifen und 1 Mehrzweckstreifen) zu erfolgen. Der in der Mitte liegende Mehrzweckstreifen muss im Ereignisfall umgehend geöffnet werden können. Dafür sind bauliche Massnahmen zu treffen und entsprechende Verkehrsleitsysteme einzurichten.
- b. Die Dreispurigkeit der Rheinstrasse darf durch die Ausgestaltung der Verkehrsknoten, der Bushaltestellen oder durch sonstige bauliche Massnahmen nicht behindert werden.

- c. Die für die Fussgängerübergänge vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen sind technisch so zu gestalten, dass sie im Ereignisfall die vorgesehene umgehende Öffnung der 3. Spur nicht behindern.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat erstattet während der Zeit der Realisierung der beschriebenen Massnahmen der Öffentlichkeit über die getroffenen Massnahmen und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht.

## II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## ■ **Gegenvorschlag des Landrats**

### **Strassengesetz**

Änderung vom 16. Juni 2016

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 430 (Strassengesetz vom 24. März 1986) (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

#### **§ 43d (neu)**

##### **Bauprojekt Rückbau der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal**

<sup>1</sup> Das umweltverträglich auszuführende Bauprojekt «Rückbau der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal» ist vorsorglich so auszugestalten, dass für länger dauernde Sperrungen der A22, insbesondere der Tunnelröhren, die Rheinstrasse mit 3 Fahrstreifen betrieben werden kann.

<sup>2</sup> Ab dem Knoten Rheinstrasse/Wölferstrasse südwärts bis zum Kreisel Schauenburgstrasse hat die Fahrbahn eine Gesamtbreite von mindestens 9 Metern einzuhalten. Die 2-spurige Fahrbahn mit einem Mehrzweckstreifen in der Mitte und die Knoten sind so auszugestalten, dass bei voraussichtlich länger dauernden Sperrungen der A22, insbesondere der Sperrung einer oder beider Tunnelröhren wegen Schadenereignissen, eine temporäre 3-spurige Verkehrsführung innert weniger Tage eingerichtet werden kann.

<sup>3</sup> Die Haltestellen für den öffentlichen Verkehr sind so zu realisieren, dass sie mit dem 3-spurigen Verkehrsfluss verträglich sind.

<sup>4</sup> Ab dem Knoten Rheinstrasse/Wölferstrasse ist vorsorglich eine temporäre Einfahrt in die A22 in Richtung Basel zu realisieren (als Ergänzung des Halbanschlusses Frenkendorf/Füllinsdorf Nord).

<sup>5</sup> Den Bedürfnissen des Langsamverkehrs ist Rechnung zu tragen.

<sup>6</sup> Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen werden sämtliche damit in Widerspruch

stehenden kantonalen Nutzungsplanungen und damit zusammenhängende Beschlüsse, insbesondere das am 12. August 2002 rechtskräftig erklärte Teilprojekt Rheinstrasse, aufgehoben.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Liestal, 16. Juni 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

■ **Landratsbeschluss betreffend formulierte Gesetzesinitiative vom 21. Mai 2015 «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)» mit Gegenvorschlag des Landrats**

vom 16. Juni 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Strassengesetzes gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Die formulierte Gesetzesinitiative «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)» wird abgelehnt.

Liestal, 16. Juni 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

■ **Erläuterungen des Regierungsrates zum Landratsbeschluss vom 14. April 2016 betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte)**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 3)

Wollen Sie den Landratsbeschluss vom 14. April 2016 betreffend **Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (Festlegung neuer Deponiestandorte auf dem Gebiet der Gemeinden Aesch, Blauen und Zwingen)** annehmen?

**1. Warum braucht es neue Deponiestandorte im Kanton?**

Wenn Private, Gemeinden und Kanton sowie Unternehmen bauen, fällt u.a. auch sauberer Aushub wie z.B. Erde und Steine an. Der Kanton hat die gesetzliche Pflicht zu gewährleisten, dass dieser Aushub umweltgerecht in Deponien auf Kantonsgebiet abgelagert werden kann. In der Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck besteht für einen Zeitraum von 10-15 Jahren ein regionaler Bedarf an Ablagerungsvolumen von ca. 3-5 Millionen m<sup>3</sup>. Die derzeit bewilligten Deponien im ganzen Kanton können den Bedarf nur noch während schätzungsweise rund 10 Jahren decken. Heute wird der überwiegende Anteil des Aushubs ins angrenzende Ausland exportiert. Da die Wege ins Ausland zukünftig ungewiss sind, sind Deponien auf eigenem Gebiet zwingend. Sie bedeuten eine Entsorgungssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft beim Bauen. Die Festsetzung von geeigneten Deponiestandorten im kantonalen Richtplan bildet dazu die erste planerische Voraussetzung.

**2. Warum wurden für die ganze Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck neue Deponiestandorte gesucht?**

Die Suche nach Deponiestandorten im Kanton berücksichtigt aktuell grössere Einzugsgebiete als dies in früheren Abklärungen der Fall war. Standorte müssen sinnvollerweise regional gesucht werden, um

möglichst wenig Umwegverkehr zu erzeugen. Zudem fallen bei den heutigen Bauvorhaben in der Regel grössere Mengen an Aushub an. Für die Deponiesicherheit und die Umweltverträglichkeit müssen umfangreiche Auflagen bei der Errichtung, beim Betrieb sowie bei der Rekultivierung und der Nachsorge erfüllt werden. Eine Mindestgrösse ist deshalb Voraussetzung für einen wirtschaftlichen und umweltgerechten Betrieb.

### **3. Wie wurde bei der Deponiestandort-Suche vorgegangen?**

Die Auswahl der Deponiestandorte erfolgte im Rahmen einer systematischen Standortsuche und -evaluation. In diesen Prozess eingebunden waren auch die betroffenen Gemeinden. Deren Vorschläge und Einwände sind in die Beurteilung eingeflossen. Ein solches Evaluationsverfahren muss durchgeführt werden, damit nach objektiven und rechtlichen Kriterien der beste Standort gefunden und vom Bund dann im Falle eines Standortes im Wald eine Rodungsbewilligung erteilt werden kann.

Im Zuge der Evaluation von Standorten in der Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck wurden alle relevanten Kriterien (Geologie, Hydrogeologie, Natur-, Landschafts- und Kulturgüterschutz, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Erholung, Emissionen, Verkehr und Erschliessung) überprüft und bewertet. Die betroffenen Gemeinden haben dem Verfahren und den Kriterien zugestimmt. Als der am besten geeignete Standort resultierte (mit 286 von 300 möglichen Punkten) der Standort "Stutz" in Blauen. Der Standort "Stutz" liegt aktuell nicht in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone.

Im Rahmen des Evaluationsverfahrens wurde erkennbar, dass beim Standort "Stutz" möglicherweise ein Konflikt mit einer neuen Grundwasserschutzzone für die Pfandel- und Bernhardsmättelquelle in Zwingen auftreten könnte. Der Kanton hat daraufhin in einer Machbarkeitsstudie abklären lassen, welche Auswirkungen ein eventueller Verzicht auf die Nutzung der Quelle mit Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Sicherheit der regionalen Wasserversorgung hat und welche alternativen Bezugsmöglichkeiten bestehen. Der Wasserverbund Birstal, die Gemeinden Zwingen und Blauen sowie die Burgerkorporation Blauen wurden am 19. Februar 2014 über diesen Nutzungskonflikt vollumfänglich informiert.

Die Machbarkeitsstudie ergab, dass der Wegfall der beiden Quellen durch erhöhte Förderung der beiden Grundwasserpumpwerke Weiden in Zwingen und Birshalden in Laufen kompensiert werden kann.

Für das Notfall-Szenario einer Grundwasserverschmutzung im Birstal mit Ausfall der Grundwasserpumpwerke hat die Machbarkeitsstudie gezeigt, dass der Wegfall der beiden Quellen durch eine Erhöhung der Konzession und Förderleistung für das Grundwasserpumpwerk Längacker in Breitenbach (Lüsseltaler Wasserversorgung, LWV) kompensiert werden kann. Der Wassertransport vom Versorgungsgebiet des LWV in das Versorgungsgebiet des Wasserverbundes Birstal (WVB) wurde Anfang 2016 bereits sichergestellt. Eine zusätzliche technische Prüfung der Wasserlieferungen vom Lüsseltal ins Birstal ist noch nicht abgeschlossen.

#### **4. Warum wurde der Standort "Sunnerai", Zwingen trotz Grundwasserschutzzone evaluiert?**

Nachdem belegt war, dass die regionale Wasserversorgung auch ohne die Pfandel- und Bernhardsmättelquellen sichergestellt werden kann, wurde der Standort "Sunnerai" unter Vorbehalt neu ins Evaluationsverfahren aufgenommen. Würde eine Deponie im Gebiet "Sunnerai" statt im Gebiet "Stutz" realisiert, könnte die Pfandelquelle möglicherweise mit einer korrekt ausgedehnten Gewässerschutzzone geschützt werden. Dies unter Aufhebung der Bernhardsmättelquelle und ihrer heutigen problematischen Grundwasserschutzzone (siehe Punkt 5).

#### **5. Wie ist aktuell der Stand bei den betroffenen Quellen?**

Bei beiden Quellen haben sich im Rahmen der Überprüfung der Schutzzonen im Jahr 2013 verschiedene Probleme gezeigt. Während die Pfandelquelle vermutlich mit vertretbarem Aufwand weiterhin geschützt und damit genutzt werden könnte, ist der weitere Betrieb der Quelle Bernhardsmätteli aufgrund grosser Nutzungskonflikte in der Schutzzone (Wohngebäude im unmittelbaren Zuströmbereich) in Frage gestellt. Im Quellwasser-Pumpwerk Bernhardsmätteli besteht zudem ein grösserer Investitionsbedarf. Darüber hinaus befinden sich in diesem Gebiet auch vier ehemalige Deponien (davon zwei Kehrichtdeponien mit Untersuchungsbedarf) sowie vier Schiessanlagen mit Sanierungsbedarf. Aktuell werden beide Quellen auf Zusehen hin genutzt. Die Schutzzonenüber-

prüfung und die Prüfung der Realisierung einer Deponie Typ A unter Erhalt einer oder beider Quellen ist noch nicht abgeschlossen.

## **6. Was wird im kantonalen Richtplan festgelegt?**

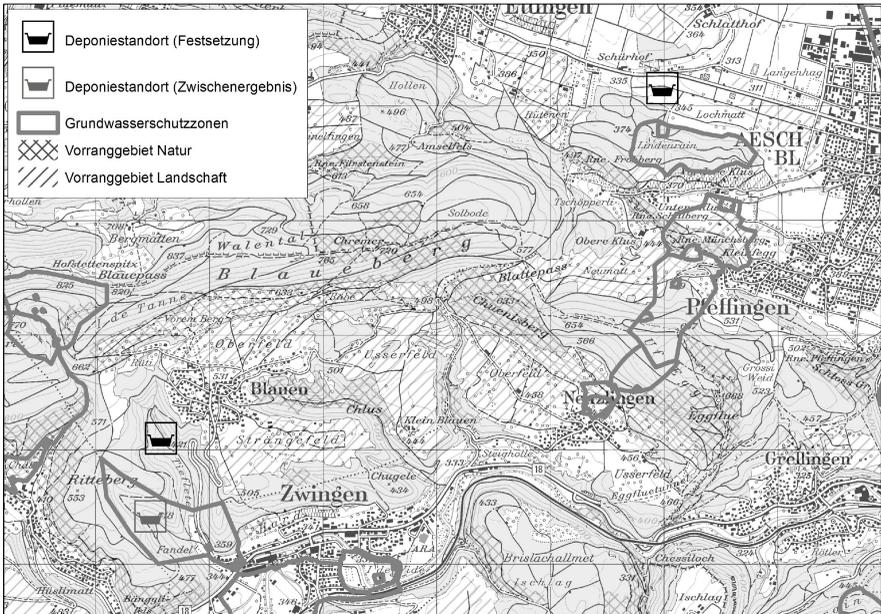
Im kantonalen Richtplan (Massstab 1:50'000) werden die Deponiestandorte mit einer Punktsignatur dargestellt. Welche Parzellen schliesslich von der Deponie betroffen sein werden, muss anschliessend auf der Basis eines Deponieprojektes in der kommunalen Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren grundeigentumsverbindlich festgelegt werden. Standorte, die als Zwischenergebnis im Richtplan eingetragen sind, müssen nochmals dem Landrat vorgelegt werden.

Der Landrat hat im Sinne des Antrags des Regierungsrates beschlossen, den Standort "Stutz", Blauen als Festsetzung und den Standort "Sunnerai", Zwingen als Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Beide Standorte gelten als Deponietyp A (umgangssprachlich: "Aushubdeponien"). Der Standort "Sunnerai", Zwingen hat den Status Zwischenergebnis, da er Nachfolgestandort für den Standort "Stutz" ist und erst bei einem Verzicht auf dessen Realisierung weiterbearbeitet werden kann. Der Standort "Hollenmatt" in Aesch wurde in der Landratsdebatte vom 14. April 2016 vom Landrat zusätzlich als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen; er gilt ebenfalls als Deponietyp A. Auf Deponien des Typs A dürfen nur folgende Materialien abgelagert werden:

- unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial,
- Kieswaschschlamm aus der Behandlung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial,
- abgetragener Ober- und Unterboden sowie
- Geschiebe aus Geschiebesammlern.

In einer Deponie des Typ A darf somit kein Bauschutt (Inertstoffe) abgelagert werden.

## 7. Wo genau befinden sich die Deponiestandorte?



## 8. Beschluss des Landrates

Der Landrat hat die Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte) am 14. April 2016 behandelt und mit 58 Ja- zu 17 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen beschlossen.

### **Empfehlung**

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 27. November 2016 Ja zum Landratsbeschluss vom 14. April 2016 betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte) zu stimmen.

Liestal, 20. September 2016

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Weber  
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: [www.bl.ch/2016-11-abstimmung3](http://www.bl.ch/2016-11-abstimmung3)

## ■ Erläuterungen des Referendumskomitees zum Landratsbeschluss vom 14. April 2016 betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte)

**Quelltrinkwasser ist eine schützenswerte Ressource**, welche man nicht kurzfristigem ökonomischen Denken opfern darf. Dies würde bei den Deponiestandorten Stutz und Sunnerai geschehen: die Nutzung der betroffenen Quellen, welche **65% des Trinkwassers** des Wasserverbundes Birstal liefern, müsste eingestellt werden. Eine solche Entscheidung wird für künftige Generationen nicht nachvollziehbar sein. Die Wasserbezüger haben das Recht und den Willen ihr kostbares Trinkwasser weiterhin aus den beiden Quellen zu beziehen.

Gemäss Aushub- und Bauschuttkonzept BL 1998 wurden Evaluationskriterien definiert, welche im Verfahren teilweise verletzt wurden.

- Das **Basiskonzept** basiert auf Teilregionen, nicht auf einer Grossregion inkl. Basel-Stadt. Herkunft Aushubmaterial:
  - 40% Basel-Stadt
  - 40% Birstal/Leimental
  - 10% Kanton Solothurn
  - 10% Laufental
- **Negativevaluationskriterien** wurden ignoriert:
  - o Der **Abstand** zur Bauzone beträgt 30m statt 300m, was einzigartig in der Schweiz ist!
  - o Der Regierungsrat geht davon aus, dass er die **geltende Grundwasserschutzzone** aufheben kann, was jeglicher Grundlage entbehrt und somit zwingend zu einem Rechtsstreit führen wird!
  - o Die Revision der Grundwasserschutzzone wurde 2 Jahre vor der Revision des Richtplans gestartet; das schnellere hat leider das langsamere Verfahren überholt und schafft nun Fakten.

- Die **Bewertungskriterien**, wie Wasser oder Verkehr wurden zugunsten der beiden Standorte untergewichtet.

Eine Bewertung nach dem ursprünglichen Aushub- und Bauschutt Konzept hätte zu einem anderen Ergebnis geführt, was in künftigen Verfahren aufgearbeitet und beide Standorte in Frage stellen wird. Auch die relative Standortgebundenheit im Waldareal kann nicht so klar bejaht werden, wie sich der Regierungsrat dies wünscht. Ein Rechtsstreit ist somit unausweichlich.

Die Bedenken der **Verkehrsproblematik** wurden ignoriert. Über 80% der Aushubtransporte werden durch das Nadelöhr Angenstein, Eggfluetunnel sowie Grellingen, 100% durch Zwingen transportiert werden müssen. In Stosszeiten droht ein Verkehrskollaps.

**Das potentielle Volumen von 35.6 Mio m<sup>3</sup> wird auf eine Dauer von ca. 80 Jahren** und einem Verkehrsaufkommen von 66'000 Lastwagenfahrten pro Jahr die betroffenen Gemeinden nachhaltig über Generationen belasten. Knapp **70% der Stimmberechtigten** der Gemeinden Blauen und Zwingen hatten das Referendum unterschrieben. Es ist davon auszugehen, dass die Landbesitzer und die Gemeinden weder das Land für eine Deponie zur Verfügung stellen, noch eine Sonderzone für die Standorte ausscheiden werden. Ein jahrelanger juristischer Kampf ist garantiert.

In der Landratsdebatte wurde auf den Investitionsbedarf für den weiteren Betrieb der Quellen hingewiesen; dieser beträgt ca. 3 Mio, wovon 2/3 für die Sanierung der Kantonsstrasse notwendig wären. Dies erscheint für kostbares Quellwasser in den nächsten Jahrzehnten vertretbar. Ein Konzeptbericht wurde 2015 abgeschlossen und zeigte klar, dass die Grundwasserschutzzone erweitert werden kann.

Weitere Aspekte:

- **Das Laufental wehrt sich nicht grundsätzlich gegen eine Deponie, weshalb ein Ersatzstandort vorgeschlagen, jedoch vom Landrat verworfen wurde.**
- Quellwasser ist ein kostbares Gut, in welches weltweit investiert wird. In diesem Fall jedoch werden 400'000 m<sup>3</sup> Aushub höher als rund 300'000 m<sup>3</sup> p.a. Quelltrinkwasser gewichtet!
- Bei der Interessenabwägung Grundwasserschutz versus Richtplan ist es kaum vorstellbar, dass das öffentliche Interesse betreffend Grundwasserschutz nicht höher als der Richtplan gewichtet wird.
- Es ist inakzeptabel, dass das zweitgrösste Quellensystem im Kantonsgebiet zerstört wird.
- Dass kontaminiertes Aushubmaterial das Grundwasser nachhaltig verschmutzen könnte, kann nicht ausgeschlossen werden.

**Das Verfahren führt aufgrund des Widerstandes der Gemeinden, der Einwohner und der Eigentümer sowie aus rechtlichen Gründen in eine Sackgasse!**

*Ein **NEIN** zum Landratsbeschluss vom 14.4.2016 würde die Chance bieten eine nachhaltige Lösung zu finden.*

Info: [www.quellen-retten.ch](http://www.quellen-retten.ch)

■ **Landratsbeschluss betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte)**

vom 14. April 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus angepasstem Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.
2. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.
3. Der vorliegende Landratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Planungsreferendum (§ 31, Abs. 1, lit. a Kantonsverfassung, SGS 100).
4. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.

Liestal, 14. April 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

■ **Erläuterungen des Regierungsrats zur Änderung vom 16. Juni 2016 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und des Energiegesetzes Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie die Änderung vom 16. Juni 2016 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend **Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Schaffung der Verfassungsgrundlage)** annehmen?

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 5)

Wollen Sie die Änderung vom 16. Juni 2016 des Energiegesetzes Basel-Landschaft betreffend **Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (gesetzliche Regelung der Abgabe)** annehmen?

**1. Zur Verfassungsänderung**

Gemäss Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind gemäss Absatz 4 von Artikel 89 BV "vor allem die Kantone zuständig". Dieser Schwerpunkt im Gebäudebereich und die darauf basierende Aufgabe der Kantone ist auch ein wichtiger Bestandteil der Energiewende und der Energiestrategie 2050 des Bundes. Der Bund setzt bei der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudebereich auf die Unterstützung der Kantone.

Der Regierungsrat hat in seiner langfristigen strategischen Planung bis 2022 das Thema Natur und Klimawandel als eines von sieben Schwer-

punktfeldern festgelegt. Das langfristige Ziel der Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses steht dabei im Mittelpunkt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch eine sichere, preiswerte und umweltgerechte Energieversorgung und eine geringere Abhängigkeit von importierter Energie erreicht werden kann.

Nach den Ereignissen in Fukushima im Februar 2011 und dem in der Folge beschlossenen Ausstieg der Schweiz aus der Kernenergie wurde die erste Energiestrategie des Regierungsrates aus dem Jahr 2008 am "Runden Tisch" mit ausgewiesenen Fachleuten überarbeitet und vom Regierungsrat am 18. Dezember 2012 als "Energiestrategie 2012 des Regierungsrates für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft" verabschiedet.

Die Energiestrategie 2012 des Regierungsrates Basel-Landschaft zeigt Ziele und Wege auf, wie der Kanton in seiner Energiepolitik auf aktuelle Herausforderungen reagieren und die Energieversorgung in den nächsten 20 Jahren nachhaltiger, sicherer und wirtschaftlicher organisieren kann. Dabei gilt es, den Energieverbrauch fossiler Energieträger und damit vor allem die Abhängigkeit vom Erdöl zu reduzieren, den Kernenergieausstieg zu begleiten und die Investitionen in zu unterstützende Technologien im In- und Ausland zu fördern. Diese Ziele folgen in Einklang mit der "Energiestrategie 2050" des Bundes. Während auf Bundesebene gewisse Schwerpunkte in der Energieerzeugung, Stromversorgung, Netzinfrastruktur und der Klimapolitik ersichtlich sind, konzentriert sich die kantonale Energiestrategie gemäss Art. 89 der Bundesverfassung in erster Linie auf Energieeffizienzmassnahmen mit Schwerpunkt im Gebäudebereich.

Der Landrat hat am 16. Juni 2016 mit 80:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen ein neues kantonales Energiegesetz beschlossen, das am ersten Januar 2017 in Kraft treten wird. Dieses Energiegesetz enthält ambitionierte Ziele für die effiziente Energieverwendung und den Anteil erneuerbarer Energie im Gebäudebereich. Zur Erreichung der gesetzlich verankerten Zwecksetzung einer hohen Versorgungssicherheit mittels diversifizierter, im volkswirtschaftlichen Interesse liegender, nachhaltiger, effizienter sowie umweltschonender Energieversorgung sieht das Gesetz zunächst die Einsparung von Energie, dann die Verbesserung der Energieeffizienz und danach eine möglichst weitgehende Deckung des Bedarfs durch

erneuerbare Energien vor. Die Energieabgabe wird dieser Zwecksetzung vollauf gerecht und wirkt da, wo der Kanton überhaupt Regelungen erlassen kann, nämlich im Bereich von Energieeffizienzmassnahmen bei Gebäuden.

Damit die Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Baselbieter Energiepaket) auch künftig sichergestellt werden kann, beschloss der Landrat am 16. Juni 2016 mit 55:24 Stimmen bei 6 Enthaltungen, dem Stimmvolk die Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich vorzulegen. Im Rahmen der Beratungen im Landrat wurde dann noch ergänzend beschlossen, die Energieabgabe auf Verfassungsstufe zeitlich mit einer Maximallaufzeit auszustatten, nämlich maximal bis 31. Dezember 2030. Die Änderung von § 131 der Kantonsverfassung, welcher die kantonalen Steuern auflistet, sieht somit einen neuen Absatz 1 Buchstabe j vor, lautend "Energieabgabe bis längstens 31. Dezember 2030." Zu welchem Zeitpunkt die Verfassungsänderung bei deren Annahme Inkraft gesetzt werden kann, hängt von der Dauer des Gewährleistungsverfahrens beim Bund für die Kantonsverfassungsanpassung ab. Dies wird voraussichtlich nicht vor Mitte 2017 der Fall sein, eher 2018.

## **2. Warum braucht es eine Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes**

Der Landrat hat am 16. Juni 2016 mit 80:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen ein neues kantonales Energiegesetz beschlossen. Dieses Energiegesetz enthält ambitionierte Ziele für die effiziente Energieverwendung und den Anteil erneuerbare Energie im Gebäudebereich.

Ebenfalls hat der Landrat am 16. Juni 2016 mit 55:24 Stimmen bei 6 Enthaltungen eine Änderung der Verfassung und damit die Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich beschlossen, unter Vorbehalt der Volksabstimmung und der Gewährleistung durch den Bund.

Damit die Umsetzung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Baselbieter Energiepaket) bei einer Annahme der Energieabgabe (Abstimmung Nr. 4) erfolgen kann, beschloss der Landrat am 16. Juni 2016 mit 56:25 Stimmen bei 5 Enthaltungen, dem Stimmvolk eine Ergänzung des neuen, am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden kantonalen Energiegesetzes vorzulegen.

### **3. Wofür soll eine Energieabgabe eingesetzt werden?**

Am 12. November 2009 bewilligte der Landrat einen Verpflichtungskredit von CHF 50 Mio. für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderung erneuerbarer Energien fortzuführen sowie per 1. Januar 2010 einen neuen Schwerpunkt im Bereich der Gebäudehüllensanierung zu setzen.

Nach der Konzipierung des kantonalen Förderprogramms wurde seitens des Bundes am 1. Januar 2010 das Gebäudeprogramm gestartet. Dieses stellt den Kantonen Mittel aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe für das nationale Gebäudesanierungsprogramm und für die Förderung der Haustechnik und der erneuerbaren Energien zur Verfügung. Beide Programme wurden gleichzeitig auf den 1. Januar 2010 gestartet. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit wurden das nationale Gebäudesanierungsprogramm und das kantonale Förderprogramm im Kanton Basel-Landschaft gegenüber der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung "Baselbieter Energiepaket" unter einem Dach zusammengeführt.

Für die Umsetzung des "Baselbieter Energiepakets" wurde eine strategische Partnerschaft mit der Wirtschaftskammer Baselland, dem Hauseigentümergebiet Baselland, der Basellandschaftlichen Kantonalbank und seit dem Frühjahr 2014 mit der Elektra Birseck Münchenstein und der Elektra Baselland eingegangen. Dies in der Absicht, mit der direkten Einbindung dieser Schlüsselakteure eine hohe Kompetenz, Effizienz bei der Umsetzung der kantonalen und nationalen Förderung sowie eine hohe Akzeptanz bei den massgeblichen Zielgruppen zu erreichen.

Seit dem Start des Baselbieter Energiepakets konnte in den Jahren 2010 bis 2015 an nachstehende Projekte ein Förderbeitrag ausgerichtet werden:

	Anzahl Projekte	Beitrag [CHF]
Sanierung Einzelbauteile wie z.B. Fenster, Dach und Fassade	5'654	38'074'424
Energetische Gesamtsanierung von Bauten	208	2'945'226
Neubauten im MINERGIE-P Standard	98	3'918'562
Energieanalyse an bestehenden Bauten	970	882'950
Energiecoach als Unterstützung bei einer Gesamtsanierung	259	583'207
Thermische Solaranlage für Brauchwarmwasser und Heizung	1'886	4'729'198
Holzenergieanlage	508	4'129'611
Anschluss an Wärmenetz bei einem Wärmeverbund	421	1'483'327
Ersatz bestehender Elektroheizungen	297	2'498'352
Wärmepumpen mit Erdwärmenutzung (Erdsonde)	634	3'743'711
Spezialprojekte	85	5'473'592
<b>Total</b>	<b>11'020</b>	<b>68'462'160</b>
Davon Beiträge vom Bund		43'870'670
Davon Beiträge vom Kanton		24'591'490

Vom bewilligten Verpflichtungskredit von CHF 50 Mio. wurden bis Ende 2015 rund CHF 25 Mio. ausbezahlt. Weitere CHF 15 Mio. sind verpflichtet. Somit beträgt der Restkredit noch rund CHF 10 Mio., welche bald aufgebraucht sein dürften.

Mit der Energieabgabe sollen die bekannten und bewährten Fördergegenstände weitergeführt und zielgerichtet - wo sinnvoll - zusätzliche Akzente gesetzt werden. Neu sollen auch Effizienzmassnahmen bei Prozessen in KMUs und Industriebetrieben gefördert werden können.

#### 4. Wer profitiert von einer Energieabgabe?

Zur Erreichung der Zielsetzungen des Energiegesetzes sieht das Gesetz auch Massnahmen im Bereich der Anreize (Förderung) vor. Während die Vorschriften primär auf Neubauten abzielen, fokussieren sich die Anreize primär auf den bestehenden Gebäudepark.

Die energetische Sanierung des bestehenden Gebäudeparks ist eine sehr grosse Herausforderung und die Ziele des neuen kantonalen Energiegesetzes können mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreicht werden. Daher wurde in der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates das Ziel, "Bei der bestehenden Gebäudesubstanz soll die Wirkung der heutigen Massnahmen bis 2030 verdreifacht werden", festgelegt. Die zukünftige Ausrichtung der Förderstrategie wird bei Annahme der Energieabgabe durch das Stimmvolk Massnahmen bei der

Gebäudesanierung stärker forcieren, dies einerseits mit höheren und gezielteren Anreizen und andererseits mit verstärkter Information und Beratung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei Massnahmen der Industrie und der KMU, welche neu in das Programm aufgenommen werden sollen.

Von den Fördermassnahmen im Energiebereich profitieren:

**Die Umwelt:** Die Zahlen sind eindrücklich - seit Start im 2010 wurde an 11'000 Energieprojekte im Kanton ein Unterstützungsbeitrag ausbezahlt. Damit werden jährlich rund 40'000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart. Die jährlich nicht verbrauchte fossile Energie entspricht mehr als 450 Bahnwaggons, gefüllt mit Heizöl.

**Die KMUs** profitieren von wichtigen Aufträgen - mehr als drei Viertel der bis 2015 ausgelösten Investitionen in der Höhe von über CHF 450 Mio. verbleiben bei Baselbieter Gewerbebetrieben. Dies sind meist Handwerksbetriebe, die z.B. Fenster, Dach und Fassaden erneuern oder Installationsbetriebe, die z.B. Sonnenkollektoren, Holzheizungen und Erdsonden-Wärmepumpen einbauen. Zudem ist geplant, dass nicht nur wie bis anhin Massnahmen im Gebäudebereich, sondern auch Effizienzmassnahmen bei Prozessen in KMU und Industriebetrieben gefördert werden sollen.

**Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer** erhalten finanzielle Unterstützung, wenn sie Gebäude energetisch sanieren. Dank des verminderten Energieverbrauchs sparen sie jedes Jahr Geld. Mit einer besseren Isolation steigt zudem der Wohnkomfort.

**Die Mieterinnen und Mieter** profitieren langfristig von den jährlich tieferen Energiekosten und von höherem Wohnkomfort dank besserer Isolation.

## 5. Wer bezahlt eine Abgabe?

Die Energieabgabe wird auf die verbrauchte nichterneuerbare Wärmeenergie erhoben. Die Energieabgabe ist auf jeden Fall auf Verfassungsebene befristet und wird längstens bis 31. Dezember 2030 erhoben.

Mit der Abgabe sollen die Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Wärmeenergien am Gesamtverbrauch auf freiwilliger Basis durch Förderbeiträge gestärkt werden. Von dieser Abgabe sind auch die Industrie- und Gewerbebetriebe im Kanton,

abhängig vom Verbrauch nichterneuerbarer Energien, betroffen. Einerseits bezahlen sie auch eine Abgabe, sofern sie nicht davon befreit sind und andererseits profitieren KMUs wiederum von Aufträgen im Bau- und Installationsgewerbe.

Befreit von der Abgabe sind jene Industrie- und Gewerbebetriebe, welche auf freiwilliger Basis selbstfinanzierte Effizienzmassnahmen im Betrieb umsetzen. Diese Massnahmen müssen aber ein Mindestmass an Steigerung der Energieeffizienz erreichen.

Die Energieabgabe wird direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und bei Mietverhältnissen bei der Liegenschaftseigentümerschaft erhoben.

## 6. Wie hoch ist die Abgabe?

Der Abgabesatz beträgt 0,5 Rappen pro Kilowattstunde nichterneuerbarer Wärmeenergie oder umgerechnet 5 Rappen pro Liter Heizöl. Eine Abgabe wie sie vorgeschlagen ist belastet die Verbraucher jährlich mit folgenden Beträgen:

Verbraucher-kategorie	Wärmeverbrauch (kWh/Jahr)	Wärmekosten (CHF/Jahr)	Abgabe (CHF/Jahr)
3-Zimmerwohnung	Baujahr 2012, "tief"	2'300	12
	Baujahr 1960, "hoch"	5'360	27
5-Zimmerwohnung	Baujahr 2012, "tief"	3'370	17
	Baujahr 1960, "hoch"	7'860	39
Einfamilienhaus	Baujahr 2012, "tief"	10'200	51
	Baujahr 1960, "hoch"	25'510	128
Kleinbetrieb	50'000	5'000	250
Mittlerer Betrieb	500'000	50'000	2'500
Grosser Betrieb	2'500'000	250'000	12'500

## **7. Wie wird die Abgabe erhoben?**

Seit 2010 führt der Kanton Basel-Landschaft eine Energiestatistik auf der Basis verschiedener Datenbanken im Kanton. Dank diesen Daten Grundlagen ist bekannt, in welchen Liegenschaften nicht erneuerbare Wärmeenergie verbraucht wird. Basis für die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern bildet die kantonale Energiestatistik. Nicht bekannt ist, wie hoch der tatsächliche Verbrauch einzelner Liegenschaften ist. Hier setzt der Kanton auf die Selbstdeklaration durch die Eigentümerschaften. Die Angaben werden mittels Stichprobe überprüft. Da es sich um eine moderate Abgabe handelt geht der Kanton davon aus, dass die Deklaration und die damit geleistete Abgabe von der Bevölkerung grossmehrheitlich korrekt bezahlt wird.

### **Empfehlung**

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 27. November 2016 Ja zur Änderung vom 16. Juni 2016 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zu stimmen.

Der Landrat empfiehlt den Stimmberechtigten gemäss seinem Beschluss vom 16. Juni 2016 mit 55:24 Stimmen bei 6 Enthaltungen, am 27. November 2016 Ja zur Änderung vom 16. Juni 2016 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zu stimmen.

### **Empfehlung**

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 27. November 2016 Ja zur Änderung vom 16. Juni 2016 des Energiegesetzes Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich zu stimmen.

Der Landrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 56:25 Stimmen bei 5 Enthaltungen, am 27. November 2016 Ja zur Änderung vom 16. Juni 2016 des Energiegesetzes Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich zu stimmen.

Liestal, 20. September 2016

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Weber  
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat:

- Verfassungsänderung [www.bl.ch/2016-11-abstimmung4](http://www.bl.ch/2016-11-abstimmung4)
- Gesetzesänderung [www.bl.ch/2016-11-abstimmung5](http://www.bl.ch/2016-11-abstimmung5)

## ■ **Verfassungsänderung**

### **Verfassung des Kantons Basel-Landschaft**

Änderung vom 16. Juni 2016

---

Das Baselbieter Volk beschliesst:

**I.**

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

#### **§ 131 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt:

- i. **(geändert)** Gasttaxen;
- j. **(neu)** Energieabgabe bis längstens 31. Dezember 2030.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk mit Gewährleistung durch den Bund in Kraft.

Liestal, 16. Juni 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

## ■ Gesetzesänderung

### Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom 16. Juni 2016

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490 (Energiegesetz vom 16. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

#### **9 Energieabgaben und Förderbeiträge**

##### **§ 35a Energieabgabe**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat führt eine Energieabgabe auf die auf einem Grundstück verbrauchte nicht erneuerbare Wärmeenergie ein. Die Energieabgabe wird so lange erhoben, als Fördermassnahmen nach diesem Gesetz bestehen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2030.

<sup>2</sup> Die Energieabgabe beträgt maximal 0,5 Rappen pro kWh verbrauchte nicht erneuerbare Wärmeenergie.

<sup>3</sup> Die Energieabgabe wird direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und bei Mietverhältnissen bei der Liegenschafts-eigentümerschaft erhoben.

<sup>4</sup> Gewerbe- und Industriebetriebe, die gemäss kantonalem Recht als Grossverbraucher gelten und eine separate Zielvereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution abgeschlossen haben, sind von der Energieabgabe befreit. Dabei werden alle bereits realisierten Massnahmen zur Energieeinsparung oder zur Effizienzsteigerung mitberücksichtigt. Gleiches gilt auch für Areale gemäss kantonalem Recht. Gewerbe- und Industriebetriebe können in begründe-

ten Fällen eine Härtefallregelung beantragen.

<sup>5</sup> Gewerbe- und Industriebetriebe, die gemäss kantonalem Recht nicht als Grossverbraucher gelten sind von der Energieabgabe befreit, wenn sie sich in einer Vereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution verpflichten, vereinbarte Ziele für die Effizienzsteigerung einzuhalten. Dabei werden alle bereits realisierten Massnahmen zur Energieeinsparung oder zur Effizienzsteigerung mitberücksichtigt. Gewerbe- und Industriebetriebe können in begründeten Fällen eine Härtefallregelung beantragen.

<sup>6</sup> Wenn die Zahlung der Energieabgabe verweigert wird, kann die kantonale Behörde eine Verfügung erlassen.

<sup>7</sup> Die Mittel aus der Energieabgabe werden entsprechend den in § 35 festgelegten Fördermassnahmen verwendet. Sie werden auch für den Vollzug dieser Bestimmungen verwendet.

<sup>8</sup> Der Regierungsrat öffnet die Mittel in einem Fonds und erlässt ein Fondsreglement. In diesem sind insbesondere die Modalitäten der Entnahme im Rahmen der vorhandenen Mittel zu regeln.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

#### **IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten der Änderung des Energiegesetzes nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung der notwendigen Verfassungsänderung durch den Bund.

Liestal, 16. Juni 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

■ **Landratsbeschluss betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Änderung des Energiegesetzes Basel-Landschaft)**

vom 16. Juni 2016

Der Landrat stimmt der Änderung des Energiegesetzes mit 56:25 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu. Das Vierfünftelmehr ist nicht erreicht.

Liestal, 16. Juni 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

## Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss §§ 83 und § 88 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR.

Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.